KANTON NIDWALDEN Beckenried Buochs Dallenwil Emmetten Ennetbürgen Ennetmoos Hergiswil Oberdorf Stans Stansstad Wolfenschiessen

Merkblatt Krankenversicherung bei Zuzug in die Schweiz

Versicherungspflicht

Jede Person, die sich in der Schweiz niederlässt, muss **spätestens drei Monate nach ihrer Wohnsitznahme** in der Schweiz eine Krankenversicherung abschliessen. Dieselbe Frist gilt für Eltern, die ihr neugeborenes Kind bei einem Krankenversicherer anmelden müssen.

Beginn der Versicherungspflicht

Grundsätzlich muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz **innerhalb von drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz** für die Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen. Alle Mitglieder einer Familie, Erwachsene wie Kinder, werden einzeln versichert. Bei rechtzeitigem Beitritt beginnt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Geburt oder der Wohnsitznahme in der Schweiz. Die Krankenversicherung vergütet also allfällige Kosten rückwirkend bis zum Versicherungsbeginn. Aufgrund dieser rückwirkenden Vergütung müssen die Versicherten die Prämien zwingend rückwirkend bis zum Versicherungsbeginn bezahlen. Bei verspäteter Anmeldung beginnt der Versicherungsschutz erst ab Beitrittsdatum. Bei nicht entschuldbarer Verspätung muss die versicherte Person einen Prämienzuschlag bezahlen.

Die Krankenkasse kann unter den zugelassenen Versicherern frei gewählt werden (siehe www.priminfo.ch). Jede Person in der Schweiz bezahlt ihre eigene Prämie. Diese ist einkommensunabhängig. Weiter werden in der Schweiz keine Arbeitgeberbeiträge bezahlt.

➔ **Für die Überprüfung der Erfüllung der Versicherungspflicht ist die Wohnsitzgemeinde zuständig, weshalb die Krankenkassenkarte bei Ihrem Zuzug zwingend vorgelegt werden muss!**

Wer kann sich von der obligatorischen Versicherungspflicht befreien lassen?

- Personen, die sich für eine Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten (Studierende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten etc.) sowie deren begleitende Familienangehörige
- In die Schweiz entsandte Arbeitnehmende und deren begleitende Familienangehörige
- Grenzgängerinnen und Grenzgänger
- Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter mit einem Ausweis für maximal drei Monate
- Pauschal besteuerte Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit

Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Befreiung ist der Nachweis eines ausländischen Versicherungsschutzes, der die Kosten von Behandlungen in der Schweiz mindestens gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) übernimmt. Entscheidend ist, dass keine Lücken oder Einschränkungen im Leistungsumfang bestehen.

➔ **Wenn Sie von der obligatorischen Versicherungspflicht befreit sind, so muss der Gemeinde bei Ihrem Zuzug der entsprechende Nachweis des ausländischen Versicherungsschutzes vorgelegt werden!**

Wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung von der obligatorischen Krankenkassenversicherungspflicht erfüllen und sich davon befreien lassen wollen, so können Sie innert drei Monaten seit Wohnsitznahme ein entsprechendes Gesuch bei der Ausgleichskasse Nidwalden (www.aknw.ch) einreichen (siehe Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) Art. 2). Die Zuständigkeit liegt bei der Ausgleichskasse Nidwalden.

Weitere Informationen:

Allgemeine Auskünfte zur Versicherungspflicht

- Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, Postfach, 6371 Stans, Tel. Nr. 041 618 51 00
- Einwohnerkontrolle Ihres Wohnortes
- Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit www.bag.admin.ch

Allgemeine Auskünfte zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämien, Leistungen)

- Alle anerkannten Schweizer Krankenversicherer
- www.praemien.admin.ch (Informationen über die Krankenversicherungs-Prämien)

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Die Beurteilung von Einzelfällen stützt sich ausschliesslich auf die multilateralen Vereinbarungen und die internationalen Sozialversicherungsabkommen der Schweiz.